

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/5/7 Ra 2018/04/0146

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 07.05.2020

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 50/01 Gewerbeordnung

Norm

ABGB §285

GewO 1994 §101 idF 2004/I/131

GewO 1994 §46 Abs3 Z2 idF 2002/I/111

Rechtssatz

Nach herrschender Meinung gilt der Leichnam nicht als Sache (vgl. OGH 6.12.1972,1 Ob 257/72; 27.10.1999,7 Ob 225/99k) und stellt die Verfügung darüber einen Akt der Totenfürsorge dar (vgl. VwGH 14.5.2009, 2008/11/0201, mwN). Bereits insofern ist ein Kühlcontainer zur Aufbewahrung von Leichen durch einen Bestatter keine Räumlichkeit zur Aufbewahrung von Waren und Betriebsmitteln iSd § 46 Abs. 3 Z 2 GewO 1994 und insofern nicht von der Anzeigepflicht ausgenommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018040146.L08

Im RIS seit

05.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$